



Falken und Schule e.V. • Klarhorststraße 8 • 33613 Bielefeld

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Referat I.A.2 / A04  
z.Hd. Herrn Markus Müller  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
18/2006**

A04, A15

Per Mail am 29.10.2024 an: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

## **Erlass "Offene Ganztagschulen sowie außerordentliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich"**

### Stellungnahme zur Anhörung

Geehrte Damen und Herren,

anbei und vorab die Stellungnahme zur Anhörung von Sachverständigen  
am 06.11.2024 zu oben benanntem Erlass.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A. Katrin Christiansen  
Assistentin der Geschäftsführung



*Frischküche 2*  
Halhof (Sudbrackschule)  
Talbrückenstraße 142  
33609 Bielefeld

*Frischküche 3*  
Gesamtschule Quelle  
Marienfelder Str. 81  
33649 Bielefeld



Falken und Schule e.V.  
**OGS der Sudbrackschule**  
Klarhorststraße 8  
33613 Bielefeld  
ogs@sudbrackschule.de  
Sparkasse Bielefeld  
DE91 4805 0161 0017 1770 56  
BIC SPBIDE33XXX

**Familiengrundschulzentrum**  
Sudbrackschule  
Klarhorststr.8  
33613 Bielefeld



Falken und Schule e.V.  
**OGS der Queller Schule**  
Carl-Severing-Straße 165  
33649 Bielefeld  
ogs-gs-quelle@diefalken-bielefeld.de  
Sparkasse Bielefeld  
DE06 4805 0161 0072 2672 14  
BIC SPBIDE33XXX

## Stellungnahme

### I. Bundesgesetzlicher Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung

Für den bundesgesetzlich geregelten Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung gilt:

3. Das heißt konkret: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, Plätze für Kinder im schulpflichtigen Alter in Tageseinrichtungen vorzuhalten, wenn anspruchserfüllende Angebote an Ganztagschulen nicht zur Verfügung stehen. Auch in diesem Fall bleiben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich für die Erfüllung des Rechtsanspruchs, das Angebot eines Platzes in einer OGS durch den Schulträger, das anspruchserfüllend wirkt, wird jedoch angerechnet.

#### 1. Fragen und Anmerkungen:

Wenn ein Schulträger den Ausbau des OGS-Systems noch nicht so verwirklicht hat, dass alle Kinder, die zur OGS angemeldet werden sollen (Rechtsanspruch) aufgenommen werden können, müssen die Jugendhilfeeinrichtungen einspringen.

Sollen Kinder dann in andere Einrichtungen (z.B. Jugendzentren) gehen, außerhalb der schulischen OGS?

Wie werden Träger für diese Fälle unterstützt?

### II. Erfüllung des Rechtsanspruchs im Offenen Ganztag

Wird der Rechtsanspruch im Offenen Ganztag erfüllt, gilt das Folgende:

2: Damit das erfolgreiche OGS-Angebot ab dem Schuljahr 2026/27 vollständig anspruchserfüllend für den Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII wirken kann, wird empfohlen, dass die Kommunen den bundesgesetzlichen Vorgaben entsprechend sicherstellen, dass das Angebot der OGS den Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 SGB VIII entspricht. Dies kann auch durch ergänzende Angebote ermöglicht werden.

#### 2. Fragen und Anmerkungen:

Für die Kommunen wird lediglich eine Empfehlung und keine Verpflichtung ausgesprochen. Das nimmt die Träger der Jugendhilfe in die Pflicht und kann u.U. die Kommunen aus der Pflicht entlassen.

Das stelle ich mir für die Jugendhilfe u.U. schwer vor!!!

3. An Halbtagschulen können auch andere, bestehende Formen der Betreuungsangebote bedarfsorientiert weitergeführt oder etabliert werden.

Auch wenn sie nicht als anspruchserfüllend im Sinne des Bundesrechts gelten, können sie de facto für zahlreiche Eltern den Bedarf abdecken

### **3. Fragen und Anmerkungen:**

Ist es wirklich sinnvoll an Halbtagsangeboten festzuhalten? Im Sinne einer Chancengleichheit und auch im Sinne der Entwicklung schulischer Konzepte wäre die Einführung eines verlässlichen Konzeptes (OGS) sinnvoll und organisatorisch am einfachsten.

#### **1. Grundlagen**

Keine Anmerkung.

#### **2. Ziele und Qualitätsentwicklung**

2.1. Ziel ist der Ausbau von offenen Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe und weiteren Partnern zu einem attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zur Erfüllung des Rechtsanspruches ab dem Schuljahr 2026/27, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder sowie der Eltern orientiert. Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden. Durch die Öffnung zum Sozialraum, multiprofessionelle Zusammenarbeit, ganzheitliche Förderung und Raum für soziale Beziehungen leistet die offene Ganztagschule als ganztägige Bildungseinrichtung einen zentralen Beitrag zum gelingenden Aufwachsen von Kindern.

### **4. Fragen und Anmerkungen:**

Wer überprüft die Qualität und die Attraktivität der Angebote?

Was bedeutet „systematisch gestärkt“?

Wie wird die Bedarfsorientierung von Eltern und Kindern ermittelt?

Müsste nicht jede Grundschule ein Familiengrundschulzentrum werden, um diesem Anspruch gerecht zu werden?

Woher sollen die Träger der Jugendhilfe vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels, qualifiziertes Personal bekommen, wenn die Finanzierung weiterhin so unzureichend ist?

2.2. In allen Landesteilen soll eine möglichst vergleichbare Qualität sichergestellt werden.

Die Landesregierung unterstützt die örtlichen Entwicklungsprozesse, beispielsweise durch Beratungsleistungen, wissenschaftliche Begleitvorhaben, ergänzende Erhebungen sowie durch Rahmenvereinbarungen mit gemeinwohlorientierten Partnern.

2.3. Die Schulaufsicht und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützen die jeweiligen örtlichen Entwicklungsprozesse von Schulen, Trägern und Kommunen, beispielsweise durch Beratungsleistungen, Unterstützung in Konfliktsituationen oder Mitarbeit in Steuergruppen und Qualitätszirkeln zum offenen Ganzttag.

**5. Fragen und Anmerkungen:**

Das erscheint mir sehr unkonkret und bedarf einer erheblichen Konkretisierung!

Müssen sich die Träger der Jugendhilfe um die Qualitätssicherung bemühen?

Wer qualifiziert die Schulaufsicht und die Träger, um diese Aufgabe gut zu erfüllen?

3. Merkmale von offenen Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten

**6. Fragen und Anmerkungen:**

Alle Merkmale eines guten außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebots, die hier aufgelistet sind, sind zu unterstützen und zu verwirklichen!

**Die Fragen sind: Wie? Mit welchem Personal?**

Unter dem Punkt 3.1 steht „Offene Ganztagschulen setzen diese Merkmale im Zusammenwirken mit Ihren Kooperationspartnern sowie im Rahmen ihrer Ressourcen und Möglichkeiten um.“

**Das bedeutet wieder eine Standortbezogene Qualität oder Nicht-Qualität!**

4. Einrichtungsverfahren

Keine Anmerkung.

5. Zeitrahmen und Öffnungszeiten

Keine Anmerkung.

6. Infrastruktur und Organisation

Keine Anmerkung.

## 7. Das Personal

7.1 Die Qualifikation des Personals richtet sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder.

### **7. Fragen und Anmerkungen:**

Woher sollen die Jugendhilfeträger qualifiziertes Personal bekommen?

7.3 Neben Lehrkräften sollen möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte... etc. eingesetzt werden.

Woher sollen die Jugendhilfeträger qualifiziertes Personal bekommen?

## 8. Elternbeiträge

Keine Anmerkung.

## 9. Aufsicht, Sicherheitsförderung, Unfallversicherungsschutz

Keine Anmerkung.

## 10. Lehrerstellenzuschlag und Finanzierung

### **Fragen und Anmerkungen:**

Punkt **10.6** halte ich in Zeiten des akuten Lehrkräftemangels für nicht durchführbar. Dazu sollte sich das Land äußern!

Die anderen Punkte passen meines Erachtens.

## 11. Ersatzschulen

Keine Anmerkung.

## 12. Inkrafttreten

Keine Anmerkung.